

24.05.91

VP - Fz - In - R - U**Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in
den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Verkehrswege in den neuen Bundesländern befinden sich nach jahrzehntelanger Vernachlässigung zum größten Teil in einem desolaten Zustand und sind den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs in keiner Weise mehr gewachsen. Sie sind außerdem fast ausnahmslos auf einen Nord-Süd-Verkehr ausgerichtet, weniger auf einen Ost-West-Verkehr. Die Einbindung in das europäische Verkehrsnetz ist nur zum Teil gegeben und entspricht in keiner Weise dem europäischen Standard. Dies gilt gleichermaßen für Schienen-, Straßen- und Wasserwege des Bundes und für Verkehrsflughäfen. Darüber hinaus befinden sich auch die Fahrwege des spurgebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in einem derart schlechten Zustand, daß dringende Verbesserungen geboten sind.

Zur Erfüllung des daraus resultierenden raschen Handlungsbedarfes ist das geltende Planungsrecht für Verkehrswege, das für große Vorhaben Planungszeiten von bis zu zwanzig Jahren mit sich bringt, nur bedingt geeignet.

Fristablauf: 05.07.91

- 2 -

Das Gesetz zielt daher darauf ab, die Planungszeiten für Verkehrswege in den neuen Bundesländern so zu verkürzen, daß so schnell wie möglich deren Zustand verbessert werden kann. Der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen soll gleichzeitig auch einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze leisten. Eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist Voraussetzung dafür, daß sich Wirtschaftsunternehmen in den neuen Ländern ansiedeln. Insoweit leistet das Gesetz einen Beitrag zum Abbau von Investitionshemmnissen. Darüber hinaus kommt der Bund seiner grundgesetzlichen Verpflichtung nach, möglichst schnell gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland herzustellen.

B. Lösung

Das Gesetz findet für alle Verkehrswege des Bundes (Schiene, Straße, Wasserwege) in den neuen Bundesländern und im Land Berlin Anwendung. Es gilt darüber hinaus für Verkehrsflughäfen und Verkehrswege des spurgebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen einschließlich Hoch- und Untergrundbahnen).

Der Entwurf

- konzentriert die Zuständigkeit für die Linienbestimmung für alle Bundesverkehrswege beim Bundesminister für Verkehr; erstmalig wird das Linienbestimmungsverfahren für neue Eisenbahnstrecken eingeführt. Die Konzentrationswirkung ermöglicht eine beschleunigte Voruntersuchung und Linienbestimmung;
- verzichtet auf das formelle Raumordnungsverfahren; raumordnerische Belange werden bei der Herstellung des Benehmens mit den Landesplanungsbehörden im Linienbestimmungsverfahren durch den Bundesminister für Verkehr berücksichtigt;

- beschleunigt das Planfeststellungsverfahren durch die Einführung bzw. Verkürzung von Fristen für die Auslegung der Pläne und die Stellungnahmen von Behörden;
- sieht die Möglichkeit vor, anstelle von Planfeststellungsbeschlüssen unter besonderen Voraussetzungen Plan- genehmigungen als Grundlage von Baumaßnahmen zu erteilen und
- verkürzt das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf eine Instanz.

Der Entwurf wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Planungszeiten wirksam reduzieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

24.05.91

VP - Fz - In - R - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in
den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) - 900 00 - Ve 5/91

Bonn, den 24. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen
für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Y. C. Fan

Fristablauf: 05.07.91

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung
der Planungen für Verkehrswege
in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer, Anwendungsbereich

(1) Bis zum 31. Dezember 1999 gelten für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen des Bundes,
2. Verkehrsflughäfen,
3. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von

4. Fernverkehrswegen zwischen diesen Ländern und Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes
- die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fernverkehrswege zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern und Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes im einzelnen.

- 2 -

§ 2

Linienbestimmung

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder, soweit nicht bei Bundeswasserstraßen zur Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Linienentwurfs Stellung genommen hat.

(2) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1080), sowie die Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2766) finden keine Anwendung.

§ 3

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Auslegung des Plans (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) in den Gemeinden nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die bei der Linienbestimmung untersucht wurden, und der Gründe, die für die Bestimmung der Linienführung maßgebend gewesen sind. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben.

(2) Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt ist, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.

(3) Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

(4) Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden (§ 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) müssen bei der Feststellung des Plans (§ 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Bei einer Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens findet § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Die Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) abzugeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

(7) Bedarf die Feststellung des Plans des Einvernehmens mit einer anderen Behörde, so ist das Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs herzustellen.

§ 4

Plangenehmigung

(1) Für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges sowie für die Änderung eines Verkehrsflughafens kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist. § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23. August 1990 (BGBl. I. S. 1818) bleibt unberührt; § 3 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde.

(2) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Verwaltungsgerichtsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Plan-

feststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 1 dieses Gesetzes betreffen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß und gegen eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Vorarbeiten

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2909), gelten für Vorarbeiten bei Verkehrswegen einer Bundeseisenbahn die Vorschriften des § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990

(BGBI. I. S. 205), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast die Bundeseisenbahn und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Behörde der Bundeseisenbahn tritt.

(2) Für Vorarbeiten bei Verkehrsflughäfen findet § 7 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBI. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBI. I S. 1221), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Planfeststellungsbehörde tritt.

(3) Für Vorarbeiten bei Straßenbahnen gelten die Vorschriften des § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast der Genehmigungsinhaber und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Landesbehörde tritt.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die

Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt ist auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Baulast für den Verkehrsweg hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines an-

deren Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

§ 8

Vertreter des Eigentümers

Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, in den Fällen der §§ 4 und 6 auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen des § 7 auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 9

Enteignungsentschädigung, Enteignungsverfahren, gerichtliches Verfahren

(1) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II. S. 885, 1122).

(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 122 des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, daß für die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 des Baugesetzbuchs) der § 7 dieses Gesetzes gilt.

(3) Für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 in Verbindung mit § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuchs entsprechend.

§ 10

Verkehrsflughäfen

Bei der Planung des Baus und der Änderung von Verkehrsflughäfen ist § 6 des Luftverkehrsgesetzes nicht anzuwenden. Der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes für den Ausbau vorgeschriebene Plan ist von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluß festzulegen.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt werden.

(2) Planungen für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, sind auch nach dem 31. Dezember 1999 nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

1. bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr,
2. bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
3. bei der Plangenehmigung mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

303/91

- 10 -

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Verkehrswege in den neuen Bundesländern befinden sich nach jahrzehntelanger Vernachlässigung zum größten Teil in einem desolaten Zustand und sind den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs in keiner Weise mehr gewachsen. Sie sind außerdem fast ausnahmslos auf einen Nord-Süd-Verkehr ausgerichtet, weniger auf einen Ost-West-Verkehr. Die Einbindung in das europäische Verkehrswegenetz ist nur zum Teil gegeben. Dies gilt gleichermaßen für Schienen-, Straßen- und Wasserwege.

Es ist daher dringend erforderlich, die Verkehrswege in den neuen Bundesländern so schnell wie möglich zu verbessern. Dies schließt den Neu- und den Ausbau von Verkehrswegen ein. Eine gut ausgebildete Verkehrsinfrastruktur ermöglicht nicht nur einen ungehinderten Reiseverkehr. Sie ist u. a. Voraussetzung dafür, daß sich Wirtschaftsunternehmen in den neuen Ländern ansiedeln. Der Ausbau von Verkehrswegen leistet deshalb auch einen Beitrag zum Abbau von Investitionshemmnissen. Außerdem wird die Beschleunigung des Ausbaus von Verkehrswegen einen positiven Effekt für die Schaffung neuer Arbeitsplätze haben. Darüber hinaus muß der Bund der grundgesetzlichen Verpflichtung gerecht werden, möglichst schnell gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland herzustellen.

Dringend notwendig ist ebenfalls eine schnelle Verbesserung des spurgebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Untergrundbahnen). Der Ausbau bestehender und der Bau neuer Fahrwege soll den durchweg schlechten

Zustand des spurgebundenen öffentlichen Personennahverkehrs verbessern und damit die Attraktivität dieses umweltfreundlichen Verkehrsträgers insbesondere im Hinblick auf den steigenden Individualverkehr in den Städten in den neuen Bundesländern deutlich erhöhen.

2. Das geltende Planungsrecht ist zur Erfüllung des raschen Handlungsbedarfs nur bedingt geeignet. Für Großprojekte des Bundesverkehrswegebbaus und für den Bau von Verkehrsflughäfen ist erfahrungsgemäß vom Planungsbeginn bis zum ersten Spatenstich ein Zeitbedarf von bis zu 20 Jahren anzusetzen. Dieser lange Planungszeitraum ist für die neuen Länder nicht akzeptabel.

Nach dem derzeitigen Verfahren durchläuft die Planung für Verkehrswege folgende Planungsabschnitte:

- Voruntersuchung,
- Raumordnungsverfahren (bei Bundesfernstraßen mit abschließender Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministerien, § 16 Abs. 1 FStrG),
- Genehmigungsverfahren bei Verkehrsflughäfen,
- Planfeststellungsverfahren,
- notwendige Enteignungsverfahren.

Im Anschluß an das Planfeststellungsverfahren muß mit Verwaltungsgerichtsverfahren gerechnet werden.

a) Voruntersuchung

Bei der Voruntersuchung werden in Abstimmung mit den Trägern anderer öffentlicher Belange die Pläne für die raumordnerische Prüfung erstellt. Es werden z. B. Planungsvarianten untersucht, um im nachfolgenden Raumordnungsverfahren insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Trassen begründen zu können. Vornehmlich spielen dabei auch Belange des Umweltschutzes eine Rolle.

Für die Voruntersuchung muß bei Straßenplanungen im Schnitt ein Zeitbedarf von 2 1/2 bis 4 Jahren angesetzt werden. Bei Neubaustrecken der Bundeseisenbahnen ist eine Zeitdauer von 5 bis 10 Jahren für die Voruntersuchung nicht unrealistisch.

Ursächlich hierfür ist die wachsende Zahl der zu untersuchenden Varianten, die sich aus der Vielfalt der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange ergibt. Erhöhter Aufwand für Verkehrsprognosen ist ebenfalls ein nicht unerheblicher Zeitfaktor.

Gleiches gilt für die Genehmigung von Verkehrsflughäfen.

b) Raumordnungsverfahren

Beim Raumordnungsverfahren werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Es findet - wie auch im späteren Planfeststellungsverfahren - eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Dabei wird die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Verfahren dauert insgesamt bei der Eisenbahn 1 bis 4 Jahre. Ähnliche Zeiten sind bei der Straße anzusetzen.

Die Ursache für die lange Dauer des Raumordnungsverfahrens liegt u. a. in der Notwendigkeit, bereits in diesem frühen Planungsstadium detaillierte Unterlagen, insbesondere Pläne für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen, um die Öffentlichkeit zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, die bereits bei der Voruntersuchung eingeschaltet waren und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erneut gehört werden, stellt ebenfalls einen nicht unerheblichen Verzögerungsfaktor dar.

c) Planfeststellungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben Betroffenen sowie die Behörden, deren Aufgabebereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt. Die Pläne sind den Behörden zur Stellungnahme zu übersenden; in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, sind die Pläne öffentlich auszulegen.

In diesem Verfahren werden alle Behörden erneut förmlich beteiligt, die bereits bei der Voruntersuchung und im Raumordnungsverfahren beteiligt waren. Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, daß Behörden im Planfeststellungsverfahren - nicht zuletzt wegen der langen Dauer der Verfahren - eine andere Auffassung als im Raumordnungsverfahren oder bei der Voruntersuchung vertreten. Dies führt dazu, daß in einer Reihe von Fällen die Planungsträger im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens erneut Planungsvarianten untersuchen müssen und es zu weiteren Verzögerungen kommt.

Eine Ursache für Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren ist auch darin zu sehen, daß Gemeinden nicht unverzüglich die nach den Verfahrensgesetzen erforderliche Auslegung der Pläne vornehmen. Die gegenüber der Planfeststellungsbehörde abzugebenden Stellungnahmen verzögern sich insbesondere, wenn sich innerhalb eines Landes bestimmte Behörden nicht über den Umfang eines Vorhabens verständigen können.

Das Planfeststellungsverfahren dauert deshalb in der Regel zwischen 3 und 4 Jahren.

d) Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren ist ebenfalls ein Faktor, der - insbesondere im Bereich des Straßenbaues - zur erheblichen zeitlichen Verzögerung des Baubeginns geführt hat.

Zur Zeit muß für jede Instanz mit ca. 2 Jahren gerechnet werden.

3. Zur raschen Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern sollen die beschriebenen formellen Verfahrensabschnitte der Planung vereinfacht und verkürzt werden, ohne daß Verluste an Öffentlichkeitsbeteiligung eintreten oder Umweltbelange zurückgestellt werden.

4. Der Entwurf

- konzentriert die Linienbestimmung für alle Verkehrsträger beim Bundesminister für Verkehr und ermöglicht dadurch eine stärkere Einflußnahme zur Beschleunigung der Voruntersuchung; erstmalig wird das Linienbestimmungsverfahren für neue Eisenbahnstrecken eingeführt,

303/91

- ermöglicht den Verzicht auf ein förmliches Raumordnungsverfahren, wobei die Berücksichtigung der raumordnerischen Belange im Rahmen der Herstellung des Benehmens mit den Landesplanungsbehörden bei der Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr erfolgt,
- setzt Fristen für die Auslegung der Pläne und die Stellungnahmen von Behörden beim Planungsfeststellungsverfahren,
- sieht die Möglichkeit vor, anstelle von Planfeststellungsbeschlüssen unter besonderen Voraussetzungen Plangenehmigungen als Grundlage von Baumaßnahmen zu erteilen und
- verkürzt das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf eine Instanz.

In jedem Stadium der Planung wird wie bisher die Umweltverträglichkeit eines Projektes geprüft. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Damit entspricht der Entwurf den Anforderungen, die die EG-Richtlinie 85/337/EWG an eine Umweltverträglichkeitsprüfung stellt.

Der Entwurf wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Planungszeiten auf etwa die Hälfte der bisherigen Dauer reduzieren.

Der Gesetzentwurf hat auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte keinen nennenswerten Einfluß. Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Allenfalls im Bereich der Länder können insbesondere durch den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren Verwaltungskosten erspart werden. Durch die Vereinfachung des Verfahrens

werden auch die Planungszeiten und das Gesamtverfahren der privaten Wirtschaft im Einzelfalle verkürzt und vereinfacht. Diese kostenmäßige Entlastung könnte sich tendenziell preissenkend, zumindest aber preisstabilisierend auswirken, ohne daß dies im voraus zu quantifizieren ist. Vom Gesamtumfang der zu erwartenden Entlastung her sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz findet für alle Verkehrswege des Bundes (Schiene, Straße, Wasserstraße) in den neuen Bundesländern und dem Land Berlin Anwendung. Eine beschleunigte Verbesserung der Infrastruktur beschränkt auf diese Länder reicht jedoch für sich allein nicht aus. Um den Warenaustausch zu erleichtern und damit zugleich einen Beitrag zum Abbau von Investitionshemmnissen zu leisten, bezieht das Gesetz deshalb auch die Fernverkehrsverbindungen zu den Wirtschaftszentren der alten Bundesländer ein.

Es findet auch für die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen Anwendung; gedacht ist dabei vor allem an die Anlagen für die Stromzufuhr, die für die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecken notwendig sind.

Außerdem sind Verkehrsflughäfen sowie Straßenbahnen (einschließlich Hoch- und Untergrundbahnen) in den neuen Ländern sowie im Land Berlin einbezogen.

Absatz 1 regelt weiter die Geltungsdauer des Gesetzes. Das Gesetz wird am 31. Dezember 1995 außer Kraft treten. Diese Frist erscheint angemessen, um im Zusammenhang mit den in § 11 vorgesehenen Übergangsfristen den Weg für gleichartige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet zu ebnen.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die den Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Fernverkehrsverbindungen zu den Wirtschaftszentren im alten Bundesgebiet mit Zustimmung des Bundesrats zu konkretisieren. Diese Konkretisierung ist notwendig, weil zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zu den einzelnen Verbindungen getroffen werden kann. Sie ist aber auch notwendig, um unterschiedliches Recht, das mit diesem Gesetz geschaffen wird, nur auf ganz bestimmte, ausgewählte Projekte zu beziehen.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 erklärt den Bundesminister für Verkehr für die Bestimmung der Linienführung für zuständig. Materiell kommt dies zunächst nur bei der Eisenbahn zum Tragen, weil für die Linienbestimmung bei Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen der Bundesminister für Verkehr schon jetzt zuständig ist. Durch die Konzentration der Entscheidungskompetenz wird ein Beschleunigungseffekt erwartet. Die Straßenbahnen sind ausgenommen, da das Personenbeförderungsgesetz keine Linienbestimmung vorsieht; für die Einführung einer Linienbestimmung besteht kein Bedürfnis.

Nach § 16 Bundesfernstraßengesetz darf der Bundesminister für Verkehr die Linie jedoch nur im Einvernehmen mit den für die Raumordnung zuständigen Ministern (z. B. Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesminister für Wirtschaft) bestimmen. Die Herstellung dieses Einver-

nehmens entfällt. Das bedeutet jedoch nicht, daß bei der Linienbestimmung diese Ministerien nicht mehr beteiligt werden. Eine Einbindung findet im Rahmen der Geschäftsordnung der Bundesregierung statt. Eine Abstimmung ist dabei in wesentlich kürzeren Fristen als bei einer ausdrücklichen Einvernehmensregelung möglich.

Außerdem gilt das Benehmen über die Linienfestlegung als hergestellt, wenn die zuständige Landesplanungsbehörde sich nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Linienbestimmung äußert. Die Einführung dieser Frist ist neu.

Neben der Linienbestimmung ist die Durchführung eines förmlichen Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Deshalb setzt Absatz 2 die Anwendung der Raumordnungsverordnung des Bundes vom 13. Dezember 1990 ausdrücklich aus; das bedeutet jedoch nicht, daß es den Ländern untersagt ist, nach landesrechtlichen Bestimmungen - soweit solche in den neuen Ländern vorhanden sind - Raumordnungsverfahren innerhalb der dreimonatigen Frist des § 2 Abs. 1 durchzuführen. Auch gilt selbstverständlich das Raumordnungsgesetz mit seinen Grundsätzen (z.B. § 4) fort.

Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung regeln die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienbestimmung. Die nach der EG-Richtlinie 85/337/EWG vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung findet im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren statt.

Im übrigen gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zitierte EG-Richtlinie in vollem Umfang fort. Das bedeutet eine materielle Umweltverträglichkeitsprüfung in jedem Planungsstadium.

Zu § 3

§ 3 führt verkürzte Fristen zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens ein. Die Verpflichtungen der an der Planfeststellung beteiligten Behörden auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1990 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) bleiben unberührt. Da eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei Vorhaben, die unter das Beschleunigungsgesetz fallen, erstmalig im Planfeststellungsverfahren erfolgt, ist es von besonderer Bedeutung, daß in den Erläuterungen zum Plan auch die wichtigsten Alternativen, die bei der Linienbestimmung untersucht wurden, und die Gründe, die für die Linienbestimmung maßgebend waren, dargestellt werden. Eine entsprechende Klarstellung wird im Gesetzentwurf getroffen. Der Öffentlichkeit werden gegebenenfalls die Stellungnahmen der mit Umweltfragen befaßten Behörden zu den verschiedenen Trassenführungen vorzulegen sein.

Ihr werden ferner zu der bestimmten Linienführung sämtliche nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis zu bringen sein. Dadurch wird sichergestellt, daß die Öffentlichkeit umfassend über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird (Art. 6 Abs. 2 sowie Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG): Die Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht sich also nicht nur auf die Details der Planfeststellung (parzellenscharfe Darstellung), sondern auch auf die Linienführung und ihre wichtigsten Alternativen. Der Öffentlichkeit muß deutlich werden, daß die Linienbestimmung nicht endgültig, sondern noch Gegenstand der Erörterung im Planfeststellungsverfahren ist.

Die Fristen im Planfeststellungsverfahren werden wie folgt festgelegt:

- Innerhalb einer Frist von einem Monat hat die Anhörungsbehörde die Auslegung des Plans und die Einholung der Stellungnahmen zu veranlassen (Absatz 1). Diese Frist ist ebenso neu wie die Frist, daß die Behörden ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben haben. Dabei wird klargestellt, daß zu den Erläuterungen auch die Darstellung der wichtigsten Alternativen, die bei der Linienbestimmung untersucht worden sind, sowie der Gründe, die für die Bestimmung der Linienführung maßgebend gewesen sind, gehört. Dadurch wird sichergestellt, daß die Öffentlichkeit gemäß der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend über die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung vor Durchführung des Vorhabens gegeben wird (Art. 6 sowie Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG). Diese Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht sich also nicht nur auf die Details der Planfeststellung (parzellenscharfe Darstellung), sondern auch auf die wichtigsten Alternativen zur Trassenführung.
- Innerhalb von drei Wochen nach Zugang haben die Gemeinden die Pläne auszulegen (Absatz 2).
- Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die Erörterung des Plans abzuschließen und ihre Stellungnahme gegenüber der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung abzugeben (Absatz 3).

- Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn nicht die neue Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde hätte bekannt sein müssen (Absatz 4).
- Bei Änderung des Verkehrswegs muß kein Erörterungstermin durchgeführt werden (Absatz 5). Dem Verzicht auf einen Erörterungstermin bei einer Änderung (nicht bei einem Neubau) eines Verkehrsweges, z. B. bei Verbreiterungen vorhandener Trassen, Beseitigung von unübersichtlichen Kurven und Kuppen, Begradigung von Trassen oder Bau von Lärmschutzanlagen liegt der Gedanke zugrunde, daß bei vorhandenen Trassen in einem Erörterungstermin kaum neue Gesichtspunkte zu erwarten sind. Die Behörde sollte daher zur Beschleunigung auch ohne Erörterungstermin über die bekannten Einwendungen entscheiden können.
- Innerhalb von drei Monaten ist das beim Neu- und Ausbau von Bundeswasserstraßen erforderliche Einvernehmen mit den für die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zuständigen Behörden herzustellen (Absatz 7).

Da das Verwaltungsverfahren sich grundsätzlich nach Landesvorschriften richtet, sieht § 3 Abs. 6 vor, daß auch dann, wenn die Länder eigene Landesverwaltungsgesetze haben, die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

Zu § 4

§ 4 sieht vor, daß anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses der Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges sowie die Änderung eines Verkehrsflughafens durch Plangenehmigung festgelegt werden kann. Von diesem Instrument kann Gebrauch gemacht werden, wenn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist und Rechte anderer - insbesondere

Eigentums- und sonstige dingliche Rechte sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit - nicht beeinträchtigt werden. Werden jedoch solche individuellen Rechtspositionen beeinträchtigt, die Behörde die rechtlichen Voraussetzungen in diesem Punkt auch schaffen, indem sie von den Berechtigten eine schriftliche Einverständniserklärung einholt. Wie bei Planfeststellungsverfahren darf die Plangenehmigung nicht erteilt werden, wenn öffentliche Interessen dem Bau oder der Änderung eines Verkehrsweges entgegenstehen.

Die Plangenehmigung, die bereits im Fachplanungsrecht, z. B. § 14 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes bekannt ist, wird mit Konzentrationswirkung versehen (Absatz 2). Dadurch werden zeitaufwendige Einzelakte erspart.

Je nach Sachlage wird beim Neubau eines Verkehrsweges zu entscheiden sein, ob gemäß der EG-Richtlinie 85/337/EWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einschluß der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Wird davon abgesehen, so muß sichergestellt werden, daß nach den Ausnahmenvorschriften der EG-Richtlinie verfahren wird. In diesem Fall sind die in Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensschritte einzuleiten.

Zu § 5

§ 5 enthält Regelungen zum Verwaltungsgerichtsverfahren. Absatz 1 sieht vor, daß über die Anfechtungsklage das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat. Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird berücksichtigt, daß die Gerichte in den neuen Ländern noch nicht Gewähr dafür bieten, Eil- und Hauptsacheverfahren in einer der Eilbedürftigkeit Rechnung tragenden Weise durchzuführen. Mangels einer gefestigten Spruchpraxis wären auch divergierende Entscheidungen in den neuen Ländern zu befürchten.

Absatz 2 regelt, daß die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat. Außerdem muß ein möglicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden, soweit nicht später Tatsachen

bekannt werden, die einen entsprechenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen. Damit wird zu einem früheren Zeitpunkt Rechtssicherheit über die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes geschaffen.

§ 5 Abs. 3 verlangt die Angabe der Beschwerdegründe innerhalb von sechs Wochen; der Verweis auf § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung bedeutet, daß nach Ablauf dieser Frist Erklärungen und Beweismittel unter bestimmten Voraussetzungen zurückgewiesen werden können.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 übernimmt für die Bundeseisenbahnen eine Bestimmung des Bundesfernstraßenrechts. Sie sieht vor, daß zur Aufnahme von Vorarbeiten (z.B. Vermessungen) fremde Grundstücke nach Vorankündigung betreten werden dürfen.

Absatz 2 enthält eine für Vorarbeiten bei Verkehrsflughäfen notwendige Zuständigkeitsregelung. Sie ist dadurch bedingt, daß § 6 des Luftverkehrsgesetzes keine Anwendung findet (vergl. § 10).

Absatz 3 übernimmt für Vorarbeiten bei Straßenbahnen die in Absatz 1 genannte Vorschrift des Bundesfernstraßengesetzes.

Zu § 7

§ 7 strafft die Regelung über die vorzeitige Besitzeinweisung, d.h. Grundstücke können nach einem rechtskräftigen oder für sofortig vollziehbar erklärten Planfeststellungsbeschluß schon dann für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn eine Enteignung noch nicht erfolgt ist. § 7 enthält die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Entschädigungsregelungen.

Zu § 8

§ 8 trägt dem Umstand Rechnung, daß in den neuen Bundesländern mit Unkenntnis über die Eigentumsverhältnisse gerechnet werden muß. Läßt sich der Eigentümer eines Grundstücks trotz hinreichender Bemühungen nicht ermitteln und wäre eine weitere Klärung der Eigentumsverhältnisse mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden, so muß für den nicht bekannten Eigentümer ein Vertreter handeln können, wenn es um die Plan genehmigung (§ 4), um Vorarbeiten auf dem Grundstück (§ 6) und die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 7) geht. Vorsorglich wird für diese Fälle bestimmt, daß von der kommunalen Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, auf Antrag ein Vertreter bestellt wird, der die Interessen des Eigentümers treuhänderisch wahrnimmt. Für die Haftung und die Vergütung des Vertreters wird deklaratorisch auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Zu § 9

§ 9 verweist für das Enteignungsverfahren und die Enteignungsentschädigung auf die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Zu § 10

Es handelt sich um den vorübergehenden Verzicht auf das luftrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die bisher durch die Genehmigung geregelten Sachverhalte werden nunmehr im Planfeststellungsbeschluß mit Konzentrationswirkung (§ 9 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes) festgelegt. Damit wird das bisher zweistufige Verfahren zu einem einstufigen. Dies ist mit einer erheblichen Beschleunigung verbunden, ohne daß die Bürgerbeteiligung verloren geht.

Zu § 11

Diese Bestimmung sieht Übergangsregelungen vor. Bereits begonnene Verfahren können nach diesem Gesetz zu Ende geführt werden. Verfahren, die vor dem 31. Dezember 1999 begonnen, aber noch nicht beendet wurden, können ebenfalls nach diesem Gesetz beendet werden.

Um dabei sicherzustellen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes nur eingeschränkt für den Bau von Verkehrswegen auch nach dem 31. Dezember 1999 zur Anwendung kommen und kein Mißbrauch betrieben wird, war es notwendig, den Planungsbeginn zu fingieren, vgl. Absatz 2 Satz 2.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

05.07.91

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für
Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

/ Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung
der Planungen für Verkehrswege
in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Planung des Baues und der Änderung von

1. Verkehrswegen der Bundeseisenbahnen,
2. Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des
Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I
S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vor-
pommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie
von

5. Fernverkehrswegen im Sinne von Nr. 1 und 2
zwischen diesen Ländern und Wirtschaftszentren
des übrigen Bundesgebietes

gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes,
und zwar bis zum 31. Dezember 1999 für Verkehrswege
der Bundeseisenbahnen, im übrigen bis zum 31. Dezem-
ber 1995."

Als Folge sind

in § 11 Abs. 2 Satz 1 die Worte

"dem 31. Dezember 1995"

durch die Worte

"den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des Bundesverkehrsweges ist nicht gesetzlich definiert. Die Änderung dient der Klarstellung, daß neben den Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen auch die Schienenwege der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Bundesbahn erfaßt werden.

Die Bundesregierung selbst geht für die Voruntersuchung von einem derzeitigen Zeitbedarf von fünf bis zehn Jahren bei der Planung von Neubaustrecken der Bundeseisenbahnen aus (vgl. Drs. 303/91, S. 13). Durch die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr für die - erstmalig auch für neue Eisenbahnstrecken vorgesehene - Linienbestimmung ist zwar eine Beschleunigung der Voruntersuchung zu erwarten, es erscheint aber nicht gewährleistet, daß die Planungen für Bundeseisenbahnen bis zum 31. Dezember 1995 tatsächlich das in § 11 Abs. 2 vorgesehene Planungsstadium erreicht haben. Damit droht die Benachteiligung der Schiene als dem umweltverträglichsten Verkehrsträger.

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind vor den Worten

"im Benehmen"

die Worte

"im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und"

einzufügen.

Begründung:

Bei der Linienbestimmung für Bundesfernstraßen muß das Erfordernis des Einvernehmens zumindest mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erhalten bleiben.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 sind

a) die Worte

"innerhalb von drei Monaten"

durch die Worte

"innerhalb von vier Monaten"

zu ersetzen;

b) nach dem Wort "hat"

die Worte

"; die Frist kann bis zu zwei Monaten verlängert werden"

einzufügen.

Begründung:

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Öffentlichkeitsbeteiligung) nicht möglich. Sie ist äußerstenfalls in vier Monaten möglich; bei dieser knappen Frist muß aber eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

4. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in Absatz 1 die Angabe "(1)" zu streichen.

Begründung:

Raumordnungsverfahren sind nicht nur nicht für die lange Dauer von Linienbestimmungen verantwortlich, sondern sie tragen sogar zur Beschleunigung bei, weil sie vorweg Standortklärungen ermöglichen, so daß nicht Fachverfahren sich, möglicherweise immer wieder, festfahren und von neuem begonnen werden müssen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung darf als wichtige Errungenschaft der Umweltvorsorge nicht entfallen. Sie muß deshalb Bestandteil der vorgelagerten Verfahren bleiben und in einem frühzeitigen Stadium eingesetzt werden.

5. Zu § 3 Abs. 7

In § 3 Abs. 7

sind die Worte "das Einvernehmen"
durch die Worte "über die Erteilung des Einvernehmens"
und das Wort "herzustellen"
durch die Worte "zu entscheiden"
zu ersetzen.

Begründung:

Ist das Einvernehmen einer anderen Behörde gesetzlich vorgeschrieben, so kann es von dieser nicht nur erteilt, sondern auch verweigert werden. Dies muß im Text der Vorschrift berücksichtigt werden. Die Entwurfsfassung erweckt den unrichtigen Eindruck, die beteiligte Behörde sei verpflichtet, das Einvernehmen herzustellen.

6. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind nach dem Wort
"Verwaltungsverfahrensgesetzes"
die Worte

"und für Verkehrsflughäfen nach § 9 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Die Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses nach dem Luftverkehrsgesetz ergeben sich nicht aus § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern wegen der Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus § 9 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.

303/91

7. Zu § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1

ist das Wort "Weigert"

durch die Worte "Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert"

zu ersetzen.

Begründung:

Erst das Vorliegen dieser weiteren Voraussetzung rechtfertigt die Anordnung der vorzeitigen Besitzeinweisung im Hinblick auf die durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Rechtsposition des betroffenen unmittelbaren Besitzers.

8. Zu § 7 Abs. 4 Satz 3

In § 7 Abs. 4 Satz 3

ist das Wort "ist"

durch das Wort "soll"

und das Wort "festzusetzen"

durch die Worte "festgesetzt werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Soll-Vorschrift ermöglicht, im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist auch aus Praktikabilitätsbetrachtungen die Umwandlung von § 7 Abs. 4 Satz 3 in eine Soll-Vorschriften geboten, um auch Fälle zu erfassen, in denen die 2-Wochenfrist aus tatsächlichen Gründen unzureichend ist.

9. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1

sind die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122)"

zu streichen.

Begründung:

In § 9 Abs. 1 sollen offensichtlich §§ 93 bis 103 BauGB nicht in einer ganz bestimmten zeitlichen Fassung, sondern in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommen werden. Dies wird durch die Streichung klargestellt.

10. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10

Verkehrsflughäfen

(1) Die Anlegung und der Betrieb neuer Verkehrsflughäfen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes. Die Planfeststellungsbehörde regelt den Betrieb des Flughafens und legt den Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes fest. Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zu erteilen.

(2) Die zivile Nutzung ehemaliger Militärflugplätze bedarf nur einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, in der der Träger der zivilen Nutzung, die für die zivile Nutzung vorgesehenen Flugbetriebsflächen und die Art des zivilen Flugbetriebs festzulegen sind. Ein vorhandener militärischer Bauschutzbereich bleibt wirksam, bis die Genehmigungsbehörde einen Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes festlegt oder einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 des Luftverkehrsgesetzes bestimmt."

Begründung:

Zu Absatz 1:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegt nur die Neuanlegung von Verkehrsflughäfen einem zweistufigen Zulassungsverfahren. Dem Genehmigungsverfahren hat eine Planfeststellung nachzufolgen. Vorübergehend soll bei der Anlegung von neuen Verkehrsflughäfen auf das vorhergehende Genehmigungsverfahren verzichtet werden können. Da für den Betrieb des Flugplatzes auf die Genehmigung nicht verzichtet werden kann, soll diese nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ohne weitere Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Ihr sollen die Rechtswirkungen einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LuftVG zukommen. Wie sich aus § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG für nachträgliche Anpassungen der Genehmigung ergibt, ist eine derartige Bindung der Genehmigungsbehörde an das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens systemgerecht.

Zu Absatz 2:

Die Übernahme bisheriger Militärflugplätze in eine zivile Trägerschaft stellt ein vorrangiges Anliegen in den neuen Bundesländern dar. Da die Flugplätze bereits angelegt sind, ist lediglich eine Zulassung für den zivilen Betrieb erforderlich. Hierfür genügt die Durchführung eines Genehmigungsänderungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 LuftVG, in dem die wesentlichen Grundlagen des künftigen Flugbetriebs festgelegt werden. Eine derartige Regelung räumt Zweifel aus, ob nicht eine Umwidmung eines Militärflughafens in einen Zivilflugplatz eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

29.05.91

VP - Fz - In - R - U

Berichtigung

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für
Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

In dem o. a. Gesetzentwurf ist auf

- Seite 1 (§ 1 Abs. 1),
- Seite 9 (§ 11 Abs. 2) und
- Seite 26 (zu § 11 Abs. 1 und 2)

jeweils die Jahreszahl 1999 durch die Jahreszahl "1995"
zu ersetzen.